

Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien



Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
A-1010 WIEN

8. Mai 1999

Änderung des Universitäts-Studiengesetzes
(GZ 52.300/30-I/D/2/99)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beiliegend erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf einer
Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (GZ 52.300/30-I/D/2/99) wie
erforderlich in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Hysek
Vorsitzender



Andreas Obermayr
Referent für Bildung und Politik

Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien



Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des UniversitätsStudienGesetzes 1997

Allgemeines:

Die Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität begrüßt grundsätzlich die Intention, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die einerseits die Einführung von Bachelor- und Masterstudien in Österreich ermöglichen, und andererseits zur weiteren Internationalisierung der Österreichischen Universitätsstudien und zur Erleichterung des Studierendenaustausches mit dem Ausland beitragen.

Die Hochschülerschaft an der WU bekennt sich auch in weiten Teilen zur Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität, die am 5. Mai im Universitätskollegium der WU beschlossen wurde. In einigen Punkten allerdings ist dem jedoch noch etwas hinzuzufügen.

Wir geben bei dieser Reform des österreichischen Bildungssystems jedenfalls zu bedenken, daß eine solche wohl mit der Novelle des UniversitätsStudienGesetzes alleine sicher nicht ausreichend geschehen kann. Eine Strukturreform kann nicht unabhängig von anderen Bildungseinrichtungen gesehen werden. Vielmehr verlangt die Einführung von Bachelor- und Masterstudien die Erstellung eines Gesamtkonzeptes des Österreichischen Bildungssystems. In diesem sind Bachelor- und Masterstudien in Abgrenzung zu Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Akademien, aber auch Diplomstudien zu positionieren. Darüber hinaus ist es für uns im Rahmen einer europaweiten Angleichung der Bildungssysteme auch unerlässlich, die Schulsysteme der einzelnen Länder mit in Betracht zu ziehen.

Es erscheint uns bis dato in diesem Gesetzesentwurf nicht geklärt, welches Ziel mit der Einführung von Bachelor- und Master-Studien verfolgt wird. Bei einer tatsächlichen Komplettreform des österreichischen Bildungssystems erscheint uns eine Parallelstruktur aus Diplomstudien einerseits und Bachelor- und Master-Studien andererseits als unnötige Doppelgleisigkeit. Bei einer möglichen unterschiedlichen Ausrichtung von Studienrichtungen, wie dies im Modell des WU-Bildungskonzernes angedacht ist, kann ein paralleles Bestehen von Diplom- und Bachelor-/Master-Studien allerdings sehr zweckmäßig sein. Wir halten es aus diesem Grund für verfrüht, ohne weitere Überlegungen in diese Richtung schon jetzt ein Gesetz zu verabschieden, das keine klaren Äußerungen zu dieser Frage beinhaltet. Jedenfalls muß aber beim Bestehen beider Varianten gewährleistet sein, daß nicht das Ministerium verordnet, welche der beiden Varianten (Diplomstudium sowie Bachelor-/Masterstudium) für eine Studienrichtung besser geeignet wäre, sondern daß diese Entscheidung den

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der WU zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes 1997

Studienkommissionen oder eventuell der betroffenen Fakultät/Universität überlassen bleibt.

Unklar ist aus unserer Sicht obendrein die Akzeptanz von Absolventinnen und Absolventen der Bachelor- und Master-Studien am Arbeitsmarkt. Negative Erfahrungen aus den Niederlanden zeigen die Erfordernis von eingehenden Studien zumindest für den österreichischen Arbeitsmarkt, die wir deshalb noch vor Beschlußfassung dringendst einfordern.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung der Aufteilung der Studieninhalte zwischen Bachelor und Master-Studien (90%/10%) erscheint uns als reine Kosmetik und birgt die Gefahr einer Abqualifizierung der österreichischen Studienabschlüsse. Bei einem raschen Draufblick könnte der Eindruck entstehen, in Österreich wären nur die Diplom- und Doktoratsstudien verkürzt und umbenannt und das Diplomstudium um seine wissenschaftliche Arbeit beraubt worden: Von Magister zu Bachelor und von Doktor zu Master. Aus unserer Sicht ist es unumgänglich, daß die Diplomstudien den Master-Studien gleichwertig sein sollen. Wenn tatsächlich eine Bewegung in die oben beschriebene Richtung beabsichtigt sein sollte, dann fordern wir in der weiteren Konsequenz auch ein Überdenken der Habilitation, die in dieser Art und Weise nur noch im deutschen Sprachraum existiert.

Eine Verkürzung der Studien nur über den Wochenstundenumfang und die Regelstudienzeit alleine schafft überdies noch nicht unbedingt eine echte Verkürzung der tatsächlichen Studiendauer. Wir fordern in diesem Zusammenhang das Abgehen von der Rechnung in Semesterwochenstunden, die nur den Zeitaufwand von Lehrenden, nicht aber den Aufwand der Studierenden berücksichtigen, der einzig und allein für die Studiendauer ausschlaggebend ist.

Die Hochschülerschaft an der WU begrüßt die Einführung der ECTS- Punkte, fordert aber die generelle Einführung des ECTS, das nicht nur aus Anrechnungspunkten besteht, sondern ein komplettes Paket mit "Info-Packages", "Learning Agreements" etc. darstellt. Zur Sicherstellung der - auch innerösterreichischen - Anrechenbarkeit soll ECTS nicht nur bei Bachelor- und Masterstudien, sondern auch bei den Diplomstudien eingeführt werden.

Darüber hinaus verlangt die Hochschülerschaft an der WU auch die Einführung des "Diploma Supplement". Dies stellt eine standardisierte Ergänzung zum Abschlußzeugnis dar und gibt in einheitlicher Art und Weise Auskunft über die Inhalte des Studiums und somit über die Qualifikation der Absolventen. Das "Diploma Supplement" stellt für die Anerkennung von Abschlüssen das dar, was ECTS für die Anerkennung von Studienteilen darstellt und wurde gemeinsam von EU, Europarat und UNESCO entwickelt. Es hilft sowohl beim Weiterstudium im Ausland als auch bei Bewerbungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt. Aber auch innerhalb Österreichs und gerade bei einer weiteren Diversifizierung auch der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen durch das autonome Vorgehen der Studienkommissionen würde das "Diploma Supplement" zur besseren Orientierung in der Bildungslandschaft beitragen.

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der WU zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes 1997

Auch eine Definition der Qualifikation von Absolventen der Bachelor- und Masterstudien ist in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht verankert. Nach Ansicht der Hochschülerschaft an der WU haben Absolventen des Bachelorstudiums als vollwertige Akademiker auf dem Arbeitsmarkt zu gelten. Die wissenschaftliche Qualifikation wird erst durch Abschluß eines Masterstudiums erlangt.

Demgemäß sind Diplomstudien, die mit Magister bzw. Diplomingenieur abschließen, Masterstudien in Bezug auf die wissenschaftliche Qualifikation gleichgestellt.

Im Gegensatz zum Universitätskollegium der WU ist es der Hochschülerschaft an der WU ein Anliegen, daß bei der Einrichtung von Bachelorstudien auf flexible Schnittstellen Wert gelegt wird. Dies bedeutet, daß Absolventen eines Bachelorstudiums die Möglichkeit geboten werden muß, sich in anderen Masterstudien ihre Spezialisierung zu erwerben.

Generell fordern wir den unbeschränkten und kostenlosen Zugang zum Masterstudium sowie die Anpassung der sozialen Rahmenbedingungen wie des Beihilfen- und Stipendienwesens an die neuen Erfordernisse. Das heißt, daß der Bezieherkreis von Familien- und Studienbeihilfe nicht auf das Bachelorstudium begrenzt werden darf, sondern auch Studierende von Master- und Doktoratsstudien müssen in den Genuß dieser sozialen Absicherung kommen. Jedenfalls muß sichergestellt sein, daß Absolventen eines Bachelorstudiums ohne Einschränkungen wie Notendurchschnitt oder Berufserfahrung direkt ins Masterstudium übertreten können.

Aus Sicht der Hochschülerschaft an der WU weist der Entwurf zur Novellierung noch beträchtliche Mängel auf und spiegelt nur den derzeitigen Stand der Diskussionen wider. Wir betonen erneut, daß wir eine Angleichung der Abschlüsse im europäischen Bildungssystem begrüßen, halten diesen Gesetzesentwurf dafür aber noch lange nicht vollständig geeignet. Sollte der Gesetzgeber dennoch an diesem Gesetzesentwurf festhalten, dann müssen aus unserer Sicht jedenfalls folgende Änderungen berücksichtigt sein:

Besonderer Teil:

§ 4 Z 3

Diplomstudien und Bachelorstudien sind ordentliche Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Nach Meinung der Hochschülerschaft an der WU sind Absolventen von Diplomstudien in ihrer Qualifikation gleichwertig mit Absolventen von Masterstudien. Absolventen des Bachelorstudiums gelten als vollwertige Akademiker auf dem Arbeitsmarkt.

§ 7 Abs. 7a

In den Bachelorstudien ist im Studienplan abweichend von Abs. 7 eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen.

Die Hochschülerschaft an der WU lehnt vehement die verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ab. Diese Maßnahme würde zu geringerer Flexibilität und längeren Studiendauern führen. Besonders in der Kombination mit der Verringerung der Prüfungstermine ist mit "Stehzeiten" zu rechnen, in denen Studierende keine Prüfungen absolvieren können. Insbesondere berufstätige Studierende und andere Studierende in besonderen Situationen (Kind, Krankheit, ÖH-Tätigkeit...) würden unter einem starren System mit fixen Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen leiden. Es sollte den Studienkommissionen zumindest freigestellt sein, über die Einführung von verpflichtenden Abfolgen beispielsweise in der Studieneingangsphase selbst entscheiden zu können. Die Festlegung auf eine verpflichtende Abfolge steht auch in krassem Gegensatz zu der sonst von Seiten des Ministeriums immer wieder betonten stärkeren Autonomie der Universitäten in Studienplanfragen.

§ 11a Variante a:

(1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung an dem gemäß § 11 festgelegten Standort anstelle des Diplomstudiums oder zusätzlich zum Diplomstudium ein Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes, allenfalls auch mehrere Masterstudien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 einzurichten und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu bezeichnen.

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der WU zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes 1997

Der Hochschülerschaft an der WU fehlt in diesem Punkt eine klare Zielsetzung für die Bachelor- und Master-Studien. Bei einer kompletten Reform der österreichischen Bildungslandschaft scheint uns eine parallele Beibehaltung zweier Systeme als unzweckmäßig. Wenn allerdings eine unterschiedliche inhaltliche Schwerpunktsetzung mit zwei Arten von Studien an Universitäten verfolgt werden soll, dann sprechen wir uns ganz klar für die Möglichkeit aus, beide Arten von Studien an Universitäten zuzulassen. Jedenfalls muß der Antrag zur Einrichtung eines Bachelor-/Master-Studium aus der betroffenen Studienkommission oder von der betroffenen Fakultät/Universität kommen und darf nicht einfach verordnet werden.

Wir fordern daher vor einer weiteren Entscheidung eine klare Zielsetzung für Bachelor-/Master-Studien und eine damit verbundene Abgrenzung dieser von Fachhochschulstudiengängen, Diplomstudien, Akademien, Privatuniversitäten, Colleges etcetera. Ohne diese Abgrenzung ist zu befürchten, daß die österreichische Bildungslandschaft nicht leichter verständlich, sondern im Gegenteil noch unübersichtlicher und damit für die Anerkennung der Abschlüsse noch hinderlicher wird als das bisher der Fall ist.

§ 11a Abs. 3

Die Studiendauer für ein Masterstudium umfaßt zwei Semester, [...]. Die Studiendauer für ein zugrundeliegendes Bachelorstudium umfaßt für das entsprechende Diplomstudium die gemäß Anlage 1 vorgesehene Studiendauer abzüglich zwei Semester, [...].

Da dies nicht den Anforderungen aller Studienrichtungen gerecht wird, schlägt die Hochschülerschaft an der WU folgende Formulierung vor:

Das Bachelorstudium soll mindestens sechs Semester und das Masterstudium mindestens zwei Semester umfassen.

Auch in diesem Punkt ist uns der Bezugspunkt zur Angleichung an andere Bildungssysteme unklar. Im Bereich der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien steht der Master (MBA) derzeit über dem Magister rerum socialium oeconomicarumque. Uns sind Anerkennungsfälle bekannt (aus Ottawa), bei denen ein österreichischer Abschluß (Mag. rer. soc. oec., IWW Innsbruck) das erste Jahr des MBA ersetzen konnte. Mögliche Alternativen sind daher aus unserer Sicht die Aufwertung des Masters in unserem Bereich zum MBA oder die Definition eines eigenen neuen Master-Abschlusses. Die Studiendauer eines Masterstudiums muß jedenfalls den in der entsprechenden Studienrichtung vorhandenen internationalen Standards entsprechen, um den angegebenen Zweck der Reform auch zu erfüllen.

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der WU zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes 1997

§ 11a Abs. 4

Die Studienkommission hat die Semesterstunden für das Bachelor- und Masterstudium derart festzulegen, daß im Rahmen der für das jeweilige Diplomstudium gemäß Anlage 1 zulässigen Gesamtstundenzahl ein Verhältnis 90 vH zu 10 vH zwischen Master und Bachelorstudium hergestellt wird.

Innerhalb eines Spielraumes von 90 vH zu 10 vH bis 75 vH zu 25 vH soll es den Studienkommissionen ermöglicht werden, flexibel die Gesamtstundenzahl zwischen Bachelor- und Masterstudium aufzuteilen.

§ 13 Abs. 4 Z 2b

in den Bachelorstudien eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,"

Ist wie auch § 7 Abs. 7a zu streichen.

§ 13 Abs. 4 Z 9

In den Bachelor und Masterstudien die ECTS- Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung

Die Hochschülerschaft an der WU begrüßt die Einführung von ECTS undfordert die generelle Einführung des ECTS, das nicht nur aus Anrechnungspunkten besteht, sondern ein komplettes Paket mit "Info-Packages", "Learning Agreements" etc. darstellt. Des weiteren soll ECTS nicht nur bei Bachelor- und Masterstudien, sondern auch bei den Diplomstudien eingeführt werden.

§53 Abs. 2

Mit Ausnahme der Bachelorstudien sind Prüfungstermine jedenfalls für Anfang, Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen.

Da die drei Prüfungstermine einen wichtigen Beitrag zu Verkürzung der Studiendauer leisten ist es notwendig auch bei der Einführung von Bachelor und Masterstudien diese Regelung beizubehalten. So wie die Studienkommission Handelswissenschaft und das Universitätskollegium der WU fordert daher die Hochschülerschaft an der WU, daß auch in Bachelor- und Master-Studien Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, die Mitte und das Ende eines Semesters anzusetzen sind spricht sich für die Beibehaltung des § 53 Abs. 2 in der bestehenden Form aus.